

LIEFERBEDINGUNGEN

1. **Ausformung:** Erfolgt durch die Käuferfirma bzw. nach deren Anweisung.
2. Für Lagerschäden, besonders bei Holz in Rinde (Käferbefall), hervorgerufen durch nicht zeitgerechte Abstellung, haftet der Verkäufer. Anfallende Kosten für evtl. phytosanitäre Behandlung des Holzes trägt der Verkäufer.
3. **Wegbeiträge:** Gehen zu Lasten des Verkäufers.
4. **Zertifizierung:** Der Verkäufer erklärt an dem von ihm bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des Verkäufers) weitergegeben werden.
Das Holz stammt aus Nutzungen, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und im Falle von hoch riskanten Lieferungen durch unabhängige Dritte überprüft werden. Bei Holzlieferanten, die an einem glaubwürdigen Zertifizierungssystem teilnehmen, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.
5. **Schlägerungsbewilligung:** Die Erfüllung des Schlussbriefes ist an die Erteilung der Schlägerungsbewilligung gebunden, die vom Verkäufer rechtzeitig von der zuständigen Forstbehörde einzuholen ist.
6. Bei „frei waggonverladen“ gekauftem Holz sorgt der Verkäufer dafür, dass die sachgemäße Verladung lt. Verladevorschriften des Empfängers für Langholz in den Waggontypen Rs, Ros oder Rnoos-z mit hohen Rungen vorgenommen wird. Leerfrachten infolge Nichtausnutzung des Ladegewichtes gehen zu Lasten des Verkäufers. Mehrkosten, welche dem Verkäufer durch Verladung in andere als vorhin bezeichnete Waggons bzw. durch unsachgemäße Verladung entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.
7. Bei Lieferung „frei Waldstraße“ gelten folgende handelsübliche Vertragsklauseln:
 - Bereitstellung an LKW-befahrbarer Straße
 - in Kranreichweite nach Käufer getrennt (SRH, IH)
 - verladebereit gesammelt, d.h. in der Regel max. 3 Verladestellen/LKW
 - Sortierarbeiten im Wald mittels LKW-Kran gehen zu Lasten des Verkäufers.
8. Eine Verlängerung der Lieferzeit durch Straßensperre infolge Tauwetters ist nicht möglich.
9. Der Verkäufer erklärt mit seiner Unterschrift, zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt sowie mit der Abrechnung durch den Käufer (Gutschrift) im Sinne des § 11 UStG 1994 einverstanden zu sein.
10. Als Sicherheit für geleistete Anzahlung und Teilzahlung geht das Holz in gleicher Höhe von der uns geleisteten Zahlung in unser Eigentum über, gleichgültig in welchem Zustand und wo sich dieses befindet.
11. **Elektronische Vermessung:** Mit der elektronischen Vermessung und Übernahme des von mir verkauften Rundholzes am Sägewerk der Johann Offner Holzindustrie Ges.m.b.H. bin ich einverstanden und erkenne diese verbindlich an.
Sollte die Übernahme nicht innerhalb von 3 Werktagen ab Anlieferung erfolgen, ist der Verkäufer damit einverstanden, dass Abweichungen bis max. 14 Tage ohne vorherige Verständigung möglich sind.
12. Bei der mit diesem Schlussbrief gekauften Partie dürfen absolut keine anfallenden sägefähigen Stücke (wie z.B. Erdstämme in A- oder B-Qualität, Furnierbloche etc.) aussortiert werden. Es sind somit alle bei der Schlägerung anfallenden sägefähigen Stücke mitzuliefern.
13. Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes, verursacht durch höhere Gewalt oder Feuer, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine verzögerte Zulieferung zu erwirken.
14. Der Käufer behält sich das Recht vor, bei einer Änderung der Preise von Schnitt- und Rundholz infolge einer Änderung der Marktverhältnisse, verursacht entweder durch den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt (wie z.B. Windwurf, Schneebruch) oder durch andere nach Vertragsabschluss eingetretene nicht vorhersehbare Ereignisse, mit denen der Käufer nicht rechnen musste (wie z.B. behördliche Maßnahmen, Streiks), die Preise des bereits gelieferten oder bereitgestellten Rundholzes der geänderten Marktsituation entsprechend anzupassen. Dabei hat sich der Käufer an den aktuellen Marktpreisen zu orientieren und sich innerhalb des Preisrahmens zu halten, der zu diesem Zeitpunkt aufgrund der eingetretenen Ereignisse am Holzmarkt verkehrsüblich ist.
15. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft generierten Daten unter Anwendung der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich vertraulich zu behandeln und ausschließlich für nach den genannten Rechtsvorschriften zulässige Zwecke zu verwenden. Dies bedeutet, dass die Vertragspartner die Daten für die Abwicklung des gegenständlichen Kaufvertrages, für Zwecke der Kunden-, Lieferanten-, Finanz- und Materialbuchhaltung sowie für die Kostenrechnung und betriebsinterne statistische Zwecke verwenden dürfen. Der Verkäufer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten auf Grund zwingender Rechtsvorschriften (bspw. § 132 BAO) mindestens 7 Jahre gespeichert bleiben müssen und eine vorherige Löschung unmöglich ist.
16. In sämtlichen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder aus den in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, unterwerfen sich beide Vertragsparteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse.